

KLAUSELN FÜR TRANSPORTE UND AUFENTHALTE VON BESONDERS DIEBSTAHLGEFÄHRDETEN GÜTERN

(TR41 / 2008)

Ausgabe 01.2008

Klausel für Transporte und Aufenthalte von besonders diebstahlgefährdeten Gütern

(TR41 / 2008)

Ausgabe 01.2008

Die Klausel ist eine unverbindliche Empfehlung und umfasst eine nichtabschliessende Auflistung von Gütern, zwei Varianten von Anwendungsbestimmungen und einen Katalog von Sicherheitsbestimmungen für den Transport und die Aufenthalte von besonders diebstahlgefährdeten Gütern. Die Klausel muss somit immer an die tatsächlichen Risikoverhältnisse angepasst werden.

1. Güter.....	2
2. Anwendungsbestimmungen.....	2
3. Sicherheitsbestimmungen.....	2

1. Güter

- a. Telekommunikation wie Mobiltelefone, Telefonkarten, Handhelds wie z.B. elektronische Organizer (PDA) und ähnliche
- b. Computer wie PC, Notebook, Software, Prozessoren, Bildschirme, Drucker, Scanner und ähnliches
- c. Unterhaltungselektronik wie Stereoanlagen, TV, DVD-/Videorekorder, CDs, Foto-, Filmapparate, Videokameras, Spielkonsolen und ähnliches
- d. Tabakwaren und Spirituosen und sonstige Alkoholika
- e. hochpreisige Markenkleidung und Luxusgüter wie Parfums, Kosmetika, Modebekleidung, Schuhe und ähnliches
- f. Pharmazeutika wie Medikamente und ähnliches
- g. hochwertige Lebensmittel

Die oben erwähnte Liste ist nicht abschliessend. Es wird empfohlen, die betroffenen / gefährdeten Güter explizit im Vertragstext aufzulisten.

2. Anwendungsbestimmungen

Zur Regelung bei Nicht-Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen empfehlen wir eine der beiden wie folgt aufgeführten Varianten (a oder b) im Vertragstext aufzunehmen:

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bleiben die in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Ausschlüsse und Obliegenheiten durch die nachstehenden Bestimmungen unberührt.

- Var. a): Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass im Schadenfall der Nachweis über die Einhaltung aller nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen erbracht wird:
- Var. b): Falls im Schadenfall der Nachweis über die Einhaltung aller nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen nicht erbracht werden kann, wird bei Verlust ein **Selbstbehalt von CHF XXX** von der Entschädigung abgezogen.

3. Sicherheitsbestimmungen

Die Sicherheitsauflagen müssen individuell dem Bedarf und dem Risiko angepasst werden. Die folgende Auflistung ist entsprechend anzupassen:

Übernahme der Güter

a. Stückgut

Bei jeder Übernahme müssen die Bänder, Folien bzw. Packverschlüsse sowie Paletten- oder Kolli-Anzahl und Gewicht überprüft werden und in einer Übernahmequittung festgehalten werden. Unregelmässigkeiten sind schriftlich festzuhalten und zu gegenzeichnen zu lassen.

b. Komplettladungen

Die detaillierte Prüfung gemäss a. darf nur unterbleiben, wenn das übernommene Fahrzeugteil an der Ladestelle plombiert und verschlossen wurde. In solchen Fällen sind Plombe und Schloss zu prüfen. Die Plombennummer ist im Frachtbrief zu vermerken. Nach einer behördlichen Öffnung ist das Fahrzeug wieder ordnungsgemäss zu verschliessen und zu plombieren. Unregelmässigkeiten sind schriftlich festzuhalten und zu gegenzeichnen zu lassen.

Die Güter sind neutral zu deklarieren. Herstellerlogos auf den Verpackungen sind zu vermeiden.

Transport der Güter

- a. Transporte werden nur mit geschlossen gebauten Fahrzeugen durchgeführt (fester Aufbau keine Planen)
- b. Das Fahrzeug verfügt über einen GPS-Empfänger (24h aktiv) und ein Navigationssystem
- c. Bei regelmässigen Touren werden die Fahrstrecken regelmässig gewechselt
- d. Der/die Fahrzeugführer muss/müssen ständig mittels Kommunikationstechnik erreichbar sein
- e. Bei jedem Verlassen des Fahrzeuges
 - ist die Wegfahrsperrung zu aktivieren
 - sind die Fenster und Türen mit Schlüssel zu schliessen und sämtliche Fahrzeugschlüssel und Frachtpapiere auf sich zu tragen
- f. Die Fahrzeuge müssen während der ganzen Reise verplombt und abgeschlossen sein. Die Plomben dürfen nur vom Entladepersonal, von Behörden oder vom Empfänger abgenommen werden. Die Plombenentnahme und die Plombennummer muss auf dem Frachtbrief bestätigt werden. Alle verwendeten Plombennummern müssen im Frachtbrief erfasst werden.
- g. Die Fahrzeuge fahren im Konvoi, mit bewaffneten Begleitfahrzeugen

Aufenthalte von LKWs

- a. Zwischenaufenthalte/Übernachtungen sind zu vermeiden. LKWs dürfen nur an folgenden Stellen halten:
 - Terminals des Kombinierten Verkehrs
 - ständig bewachte Parkplätze mit Ein- und Ausfahrtkontrolle
 - umzäunte und/oder abgeschlossene Areale

- ständig bewachte und beleuchtete Parkplätze unter Bewachung durch den/die Fahrzeugführer oder eigens dazu bestimmten Personen. Schlafen im Fahrzeug gilt nicht als Bewachung
- b. keine Vorladungen oder Lagerungen in LKWs übers Wochenende/Nacht

Umschlag & Lagerung der Güter

- a. Güter dürfen nicht in Umschlagszonen abgestellt werden – sie müssen unverzüglich in definierte Sicherheitsbereiche gebracht werden
- b. die Sicherheitsbereiche müssen Video überwacht und umzäunt sein (Ausnahme: es besteht ein spezieller, abschliessbarer Behälter in einem fest abgeschlossenen und überwachten Lager)
- c. alle Einlagerungen oder Entnahmen aus dem Sicherheitsbereich dürfen nur von speziell bezeichneten Lagerfachkräften durchgeführt werden und müssen registriert werden.
- d. Das Umschlagszentrum oder Lager ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet

Auslieferung der Güter

- a. Es ist sicher zu stellen, dass die Güter nur dem berechtigten Empfänger ausgeliefert werden.
Bei Zweifeln ist auf einer geeigneten Legitimation zu bestehen.